

2/SN-103/ME XVI. GP - Stellungnahme (gesamtes Original)

ÖSTERREICHISCHER BUNDESJUGENDRING

2/SN-103/ME

Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

... ZI	... ZI
...	... 66 ... 05/19 84
D.	17. JAN. 1985
Vorfall	21. JAN. 1985 Frasser

Sr. Hlawac

Wien, den 16.1.1985

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz
des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen
Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung
mit Giften (Chemikaliengesetz-ChemG);
Zl. IV-52.190/91-2/84

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundesjugendring übermittelt in der
Beilage die Stellungnahme zum oben genannten Gesetzes-
entwurf in 25facher Ausfertigung.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
wurde davon, wie gewünscht, informiert.

Mit den besten Grüßen
für den
ÖSTERREICHISCHEN BUNDESJUGENDRING

Walter Schneider-Schwarzbauer
Vorsitzender e.h.

Reinhard Scheibelreiter
1. Sekretär e.h.

R. Wagner
Regine Wagner
F.d.R.d.A.

Beilagen

SEKRETARIAT: 1030 WIEN, AM MODENAPARK 1-2/326

TELEGR. JURING WIEN · TELEFON 75 57 43 · BANKKONTO CA 50-33964 · PSK 1774.665

Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bund Europäischer Jugend · Evangelisches Jugendwerk · JGCL-Marianische Kongregation
Österreichs · Junge ÖVP · Katholische Jungschar Österreichs · Mittelschüler Kartell-Verband · Naturfreundejugend Österreich · Österreichische
Alpenvereinsjugend · Österreichische Gewerkschaftsjugend · Österreichische Jungarbeiterbewegung · Österreichischer Pfadfinderbund · Öster-
reichisches Jungvolk · Österreichisches Kolpingwerk · Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs · Sozialistische Jugend Österreichs · Sozialistische
Kinderbewegung · Kinderfreunde Österreichs

STELLUNGNAHME DES ÖSTERREICHISCHEN BUNDESJUGENDRINGES (BJR)
ZUM ENTWURF DES CHEMIKALIENGESETZES (ChemG)

- ad§4 (1): Der Bundesjugendring stellt fest, daß die Frist von 6 Monaten für die Grundprüfung, zum Unterschied von anderen europäischen Ländern, sehr gut und genügend weit gefaßt ist. Innerhalb dieser Frist ist es z.B. auch möglich, die Prüfung auf subchronische Toxizität (3 Monate) durchzuführen.
- ad§5 (1)3.: Für den Export bestimmte neue Stoffe sollten doch unbedingt der Anmeldepflicht unterworfen sein, da bei Unwissenheit über die mögliche Gefährlichkeit eines Stoffes einerseits die Arbeitnehmer an der Produktionsstätte, andererseits die ausländischen Verbraucher einer starken Gefährdung ausgesetzt sind (z.B.: Pestizideinsatz in der 3. Welt)
- ad§7 (2) : Der BJR meint, daß ein Stoff zu verbieten sei, wenn eine Prüfung auf Gesundheitsschädigung nicht möglich sein sollte.
- ad§10 : Der BJR fordert, daß die Prüfung auf subchronische Toxizität in der Grundprüfung erfolgt und daß die Prüfung auf chronische Toxizität von §10(2)3. unter §10(1)1. gereiht wird. Es wäre zu überlegen, ob nicht auch die Prüfung auf biotransformatorische und toxikokinetische Eigenschaften in die 2. Prüfungsphase vorgezogen werden sollte, um Gefährdungen vorzubeugen, die durch Umwandlungen des Stoffes im menschlichen Körper entstehen könnten.
- ad§12 : Der BJR fordert, daß jede Produktionsfirma die Altstoffe, die bis zur Gegenwart erzeugt oder importiert wurden, auflistet, sodaß es möglich ist, einen Altstoffkataster zu erstellen. Damit wäre es bei Unfällen oder Katastrophen möglich festzustellen, welche Vorsorge gegen welche Chemikalien getroffen werden müßte.
- ad(2)1.: Die Grundstoffe und Zusatzstoffe, die zur Produktion der Polymerisate, Polykondensate und Polyaddukte benötigt werden, sollen von der Aufnahme in die Altstoffliste nicht ausgenommen sein.

- ad§12 : Altstoffe, von denen die Gefährlichkeit als sicher angenommen wird, sollten einer Anmeldung unterliegen. Hier wäre die Erstellung einer Risikochemikalienliste sinnvoll.
- ad§14 : Der BJR fordert, daß Stoffe, die einem Verbot nach §14 unterliegen, auch nicht exportiert werden dürfen.
- ad§17 : Der BJR empfiehlt, die Kennzeichnung durch Angaben über Erste Hilfe im Unglücksfall zu erweitern.
- ad§23(3): Der BJR meint, daß die Berechtigung zum Erwerb von Giften auch auf Fachschulen für Chemie und Textil, sowie auf Oberstufen der Gymnasien im Bundesgebiet erweitert werden sollte.
- ad§24(3): Der BJR meint, daß eine Altersausnahme für Absolventen einschlägiger Fachschulen oder Berufsausbildungen sinnvoll wäre.
- ad§27 (2): Der BJR hält es dringend für notwendig, daß Gifte prinzipiell nur an Bezugsberechtigte abgegeben werden, da die Entscheidung, ob jemand die nötige Urteilsfähigkeit besitzt, die zum Schutz vor Mißbrauch oder fahrlässiger Verwendung erforderlich wäre, eine Überforderung des Verkäufers darstellen muß.
- ad§29 (1): Der BJR meint, daß der vorliegende Absatz wie folgt abgeändert werden sollte:

siehe Seite 3

- ad§41 (3): Es scheinen dem BJR die Vertreter der Fachgebiete zu einseitig ausgesucht zu sein (5 Ärzte, 4 Chemiker und nur ein Biologe). Wir fordern daher eine verstärkte Beteiligung von Ökologen und fachlich orientierten Umweltschutzgruppen, die zumindestens in der Lage sein sollten, bei Abstimmungen einen Ausgleich herbeizuführen.
- ad§53 : Der Bundesjugendring meint, daß die angeführten Gesetze durch Zusatzbestimmungen mit dem übergeordneten Umweltchemikaliengesetz harmonisiert werden sollten.

-3-

§29 (1): Gifte, die der Besitzer nicht mehr verwenden will oder nicht mehr vorschriftsmäßig verwenden kann, sind nachweislich schadlos im Sinne dieses Gesetzes zu entsorgen. Der Nachweis über die schadlose Entsorgung obliegt dem Besitzer der Gifte. Sofern dem Besitzer eine schadlose Entsorgung selbst nicht möglich ist, hat er die Rückgabe des Giftes an den Händler oder eine Entsorgungsstelle nachzuweisen. In diesen Fällen obliegt der Nachweis der schadlosen Entsorgung dem Händler bzw. der Entsorgungsstelle.